### **Beilage zum TREUBERATER August 2010**

	<b>-</b>	
 - ES	Treuberater ———	_

# Zeitpunkt der Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Bemessungsgrundlage:

Behandlung von Guthaben aus der Verbrauchsabrechnung bei Energie- und Wasserversorgungsunternehmen

Nach langen kontroversen Diskussionen hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22.6.2010 entschieden, das BFH-Urteil vom 18.9.2008 VR 56/06 BStBI 2009 II, S. 250 auch für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Guthaben aus Verbrauchsabrechnungen der Versorgungsunternehmen anzuwenden.

#### **Zum Sachverhalt:**

Nach unserer Auffassung (und auch nach Ansicht des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.) ist die Anwendung des BFH-Urteils vom 18.9.2008 auf die Abrechnung der Versorgungsunternehmen zumindest strittig. Im Urteil ging es um die vollständige oder teilweise Rückzahlung eines bereits entrichteten Entgelts. Laut BFH mindert sich die Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG nur, soweit das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wird, und zwar in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Rückgewähr erfolgt (Rechtsprechungsänderung).

#### Verbrauchsabrechnung bei Versorgungsunternehmen

Entsprechend Abschnitt 177 Abs. 2 S. 2 UStR sind Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln. Unterjährig werden von den Versorgungsunternehmen Abschlagszahlungen auf die Lieferungen verlangt, welche nicht als Entgelte für Teillieferungen anzusehen sind (Abschn. 177 Abs. 2 S. 3 UStR), die aber bei Vereinnahmung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) Satz 4 UStG der Umsatzsteuer unterliegen. Ob ein Anwendungsfall des § 17 UStG vorliegt, ist zumindest zweifelhaft.

## **Beilage zum TREUBERATER August 2010**

ES Treuberater
----------------

Durch die Ablesung per 31.12. gelten die Lieferungen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums umsatzsteuerlich als ausgeführt. Durch die unterjährig verlangten Abschlagszahlungen können sich zum Bilanzstichtag Guthaben aus der Verbrauchsabrechnung ergeben, welche erst im Folgejahr ausgeglichen werden, sei es durch Verrechnung mit einem neuen Abschlag oder aber auch durch Auszahlung. Bisher wurde in der Praxis die Umsatzsteuer aus den Guthaben der Verbrauchsabrechnung im Voranmeldungszeitraum Dezember unabhängig vom tatsächlichem Zeitpunkt der Erstattung/Verrechnung korrigiert.

Das oben genannte BMF-Schreiben steht dieser Handhabung für die Zukunft entgegen. Die Umsatzsteuer auf die ermittelten Guthaben kann somit erst in dem Veranlagungszeitraum korrigiert werden, in dem die Verrechnung mit den neuen Abschlägen beziehungsweise die Auszahlung erfolgt.

Die Neuregelung ist bereits für Verbrauchsabrechnungen ab dem 1.7.2010 anzuwenden, eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 30.9.2010 wird in Erwägung gezogen. Wir empfehlen daher, sich zeitnah mit Ihrem EDV-Dienstleister in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen technischen Umsetzungen einzuleiten. Ein Verzicht auf die Umstellung birgt ein steuerliches Risiko. Da die Finanzämter an das vorliegende BMF-Schreiben gebunden sind, wird dessen Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 im Rahmen der Betriebsprüfung durchgesetzt werden, sodass im Zweifel für die Nichtanpassung der EDV nur der Rechtsweg (Einspruch, Klage) bleibt.

#### **Analoge Anwendung für Netzentgelte**

Das Schreiben des BMF bezieht sich lediglich auf die Abschlagszahlungen für Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser. Die dargestellte neue Verwaltungspraxis dürfte jedoch auch auf Abschlagszahlungen für Netzentgelte entsprechend anzuwenden sein.

Sollten Sie noch Fragen zur geschilderten Problematik haben, sprechen Sie uns bitte an.

Stuttgart, im Juli 2010